



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 22

Freitag, 24. Mai

2024

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 41a – 2. Änderung, Gewerbegebiet: "Leegemoor" – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 393

2. Änderung der Verordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow..... 395

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 41a – 2. Änderung, Gewerbegebiet: "Leegemoor" – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

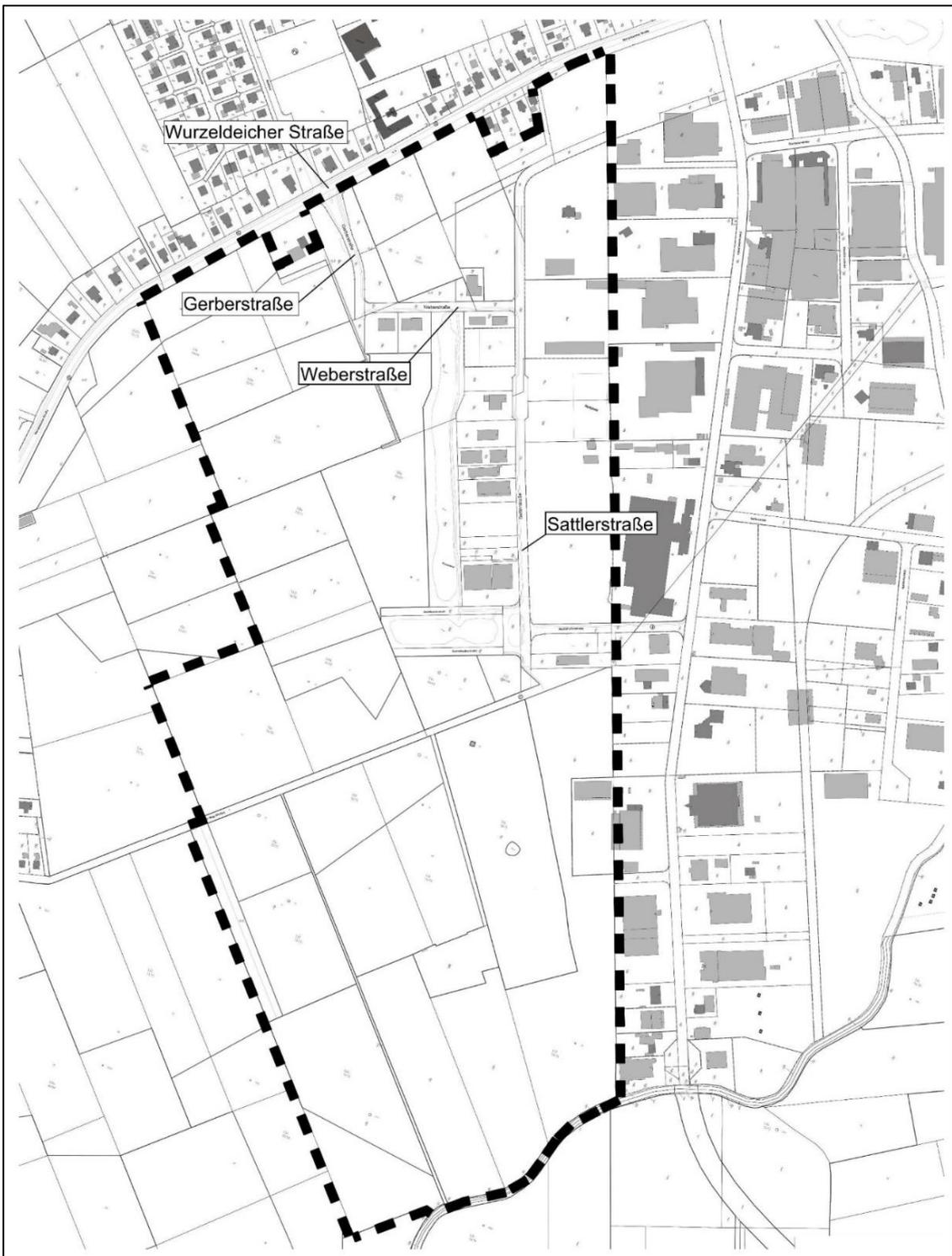
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 28.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes 41a – 2. Änderung im vereinfachten Verfahren beschlossen. Am 23.04.2024 hat der Rat der Stadt Norden die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Ziel der Planungen ist die Schaffung zusätzlicher Flächen im Plangebiet für die Oberflächenentwässerung (erhöhte Anforderungen etwa durch Starkregenereignisse). Grünflächen sollen teilweise für Oberflächenentwässerung genutzt und die Kompensation verlagert werden. Da die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41a als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 41a – 2. Änderung entspricht dem Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 41a.

In den Planungsunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41a ist gekennzeichnet, welche Festsetzungen geändert bzw. neu hinzugefügt wurden. Bestehende Festsetzungen, die nicht geändert wurden, sind als geltendes Bauplanungsrecht widergespiegelt.

Zu nicht geänderten Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 41a können keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf des o.a. Bauleitplanes mit der Begründung vom 03.06.2024 – 05.07.2024 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:  
Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr Niehoff, 04931/923535 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse [planungsbeteiligung@norden.de](mailto:planungsbeteiligung@norden.de) möglich. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden in der Zeit vom 24.05.2024 bis zum 05.07.2024 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen, und ist im Internet unter der Adresse [www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/](http://www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/) nachzulesen.

Norden, 16.05.2024

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Eiben

---

## **2. Änderung der Verordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19) und dem Niedersächsischen Gesetz über

Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021, zuletzt geändert durch Art. 18 HaushaltsbegleitG 2024 vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende 2. Änderung der Verordnung beschlossen:

## § 1

In § 2 Abs. 8 Buchstabe a) werden die Worte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow“ durch die Worte „Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich“ ersetzt.

## § 2

In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Absatz 1 wird der Buchstabe d) wie folgt geändert:

### **d) Kindertagesstätten „Meerhuuske“ Ihlowerfehn, „Zwergennest“ Riepe, „Gulfhof“ Westerende, und Kindergarten „Regenbogen“ Weene abweichend für Ganztagsgruppen im Kindergarten:**

- Zusätzliche Randzeit morgens\*: 07:15 - 07:30 Uhr
- Randzeit morgens: 07:30 - 08:00 Uhr
- Kernzeit: 08:00 - 16:00 Uhr

Im Absatz 1 wird folgender neue Buchstabe e) eingefügt:

### **e) Kindertagesstätte „Zwergennest“ Riepe und Kinderkrippe „Dat Krabbelhuus“ Weene abweichend für Ganztagsgruppen im Krippenbereich:**

- Zusätzliche Randzeit morgens\*: 07:15 - 07:30 Uhr
- Randzeit morgens: 07:30 - 08:00 Uhr
- Kernzeit: 08:00 - 16:00 Uhr

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Alle Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

In den übrigen Schulferienzeiten wird durch die Kindertagesstättenleitung eine Bedarfsabfrage durchgeführt und die Kindertagesstätte evtl. mit reduziertem Personal betrieben.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich rechtzeitig für die Betreuung in den übrigen Schulferienzeiten in den Stammkindertagesstätten anzumelden. Der Anmeldetermin wird den Sorgeberechtigten frühzeitig von den Kindertagesstättenleitungen mitgeteilt.

Zu spät eingehende Anmeldungen können nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Dienstverpflichtung durch den Arbeitgeber) berücksichtigt werden, sofern noch Kapazitäten frei sind. Nach den vorliegenden Anmeldungen erfolgt durch die Kindertagesstätten die Planung des Personaleinsatzes.

In Abs. 5 wird das Wort „Kindergärten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.

Abs. 7 wird gestrichen.

### § 3

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Staffelung der Betreuungsentgelte ergibt sich nach der in § 2 Abs. 8 Buchstabe d) genannten Satzung.

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Der neue Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung, die im Internet unter [www.ihlow.de](http://www.ihlow.de) abrufbar ist.

### § 4

Diese 2. Änderung der Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.

Ihlow, den 15.05.2024

**Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Ulrichs